

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1869.

XX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 11. October 1869.

24.

Rundmachung der k. k. küstentl. Statthalterei in Triest vom 6. October 1869,

betreffend die Ertheilung von Reiseurkunden an Landwehrmänner und den Vorgang bei deren
Evidenthaltung.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit hat einvernehmlich mit dem k. k. Ministerium des Innern eröffnet, daß im Grunde der Bestimmung des §. 23 des Landwehrgesetzes vom 13. Mai l. J. (alinea 1) zur Betheilung der nicht activen Landwehrmänner mit Reiseurkunden jene Behörden, beziehungsweise deren Vorsteher competent sind, wie solche nach Maßgabe der Ministerial-Verordnung vom 10. Mai 1867 (R. G. B. Nr. 80) zur Ausfertigung von Reisedocumenten überhaupt berufen erscheinen.

Was die sonstige Anwendung der Bestimmungen der citirten Verordnung gegenüber den nicht activen Landwehrmännern anbelangt, so hat hinsichtlich der Giltigkeitsdauer der denselben zu erfolgenden Reisedocumente insoferne eine Beschränkung Platz zu greifen, als bei der Bemessung der Dauer auf die Zeit der Ausbildung der Landwehrrecruten und Waffenübungen der Landwehr (§§. 14 und 15 des R. B. G.) Bedacht zu nehmen sein wird.

Rücksichtlich der im §. 23 (alinea 2) des Landwehrgesetzes, zum Zwecke der Evidenzhaltung der Angehörigen der Landwehr vorgeschriebenen Meldung, hat das genannte k. k. Ministerium angeordnet, daß bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die sämtlichen Landwehr-Feldwebel in den Compagnieorten ihre Functionen angetreten haben werden, die nicht activen Landwehrmänner jeden Wechsel ihres bleibenden Aufenthaltes den zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaften oder den mit dem Wirkungskreise der letzteren ausgestatteten Magistraten, beziehungsweise den landesfürstlichen Polizeibehörden, wo sich solche befinden, zur Kenntniß zu bringen und überdies jener Behörde der vorbemerkten Kategorie, in deren Amtsbereich sie ihren bleibenden Aufenthalt nehmen, hierüber längstens innerhalb 8 Tagen die Meldung zu erstatten haben.

Schließlich ist in den Reisedocumenten der Landwehrmänner eine entsprechende, die Meldungspflicht derselben zum Gegenstande habende Clausel, aufzunehmen.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wöring m. p.

Feldmarschall-Lieutenant.